

Satzung des Campingclub »Huschte SEE« e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Campingclub »Huschte SEE« e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Heidesee Ortsteil Gräbendorf.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein unterstützt alle Bestrebungen zum Schutz der Natur und wirkt für den Erhalt des Zeltplatzes an der Schmöle bei Prieros als Naturzeltplatz.
- (2) Der Verein unterstützt die Förderung von Freizeitaktivitäten in der Region.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; soweit er am Wirtschaftsleben beteiligt ist, dient dies ausschließlich des Vereinszweckes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein arbeitet eng mit Vereinen gleicher Zielstellung zusammen.
- (6) Der Verein verhält sich religiös und parteipolitisch neutral und lehnt rassistische Neigungen jeglicher Art als Bestandteil seiner Ziele und Zwecke unwiderruflich ab.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können zusätzliche Ausschüsse zur Unterstützung bestellt werden.

§ 5

Erwerb Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sein, die in unbescholtenem Rufe steht, ihre Interessen im Rahmen des Vereins wahrnehmen möchte und im Sinne der Zielstellung des Vereins wirken will.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, über die Entscheidung zur Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern die Mitgliederversammlung zu informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6

Aufnahmefolgen

- (1) Mit Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung und Befolgung der Satzung und Beschlüsse.

§ 7

Recht der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht andere Mitglieder oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen und zu wählen.
- (3) Anspruch auf Vergünstigungen besteht nur bei ordnungsgemäßer Beitragszahlung.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Weiterhin besteht die Pflicht, die jährlich festgelegten gemeinnützigen Arbeitsstunden im Verein zu erbringen und durch tatkräftige Mitarbeit die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 10

§ 9
Beitrag

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr, setzt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, kommen in Verzug. Für jeden Verzugsmonat können vom Vorstand Verzugszinsen erhoben werden. Ist das Mitglied über ein Jahr im Verzug kann es vom Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10
Umlage

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) § 9 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode,
 - durch freiwilligen Austritt oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein sowie alle aus der Mitgliedschaft resultierenden Vergünstigungen, jedoch bleibt das ehemalige Mitglied dem Verein noch offene Summen schuldig.

§ 12
Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13
Ehrungen

- (1) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich besonders um die Belange des Vereins und/oder des Natur- und Umweltschutzes verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch ein Mitglied oder den Vorstand vorgeschlagen und mittels Abstimmung in der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Vereinsmitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit

§ 14
Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der gewählte Vorstand.

§ 15
Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform, mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit kurzer Begründung, mindestens sieben Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 16
Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren,
 2. die Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr,
 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 17
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, d.h. die Anzahl der „Ja“-Stimmen müssen die Anzahl der „Nein“-Stimmen übertreffen.
- (4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, und des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (6) Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18
Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder und unter Angabe des Zweckes und der Gründe muss der Vorstand schnellstmöglich binnen zwei Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Es gelten § 17 (3) bis (7) entsprechend.

§ 19
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer und Vergütungswart.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende oder Schatzmeister sein muss, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 20
1. und 2. Vorsitzender

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende führen die laufende Geschäfte.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzende in dessen Abwesenheit.

§ 21
Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22
Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.
- (3) Die Beschlüsse und Protokolle sind jedem Mitglied zur Einsicht vom Vorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 23
Vergnügungswart

- (1) Der Vergnügungswart ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekannt geben.

§ 24
Kassenprüfung

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten drei Kassenprüfern.
- (2) Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 25
Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse auf Dauer oder Zeit einzusetzen.
- (2) Der Vorstand legt die Rechte und Pflichten schriftlich fest.

§ 26
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.
- (3) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins soll das zuständige Amtsgericht Liquidatoren bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 22.04.06 und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2007 in Kraft.

Heidesee Ortsteil Gräbendorf, 28.04.2007

gez. Berthold Tschorn
1. Vorsitzender

gez. Michael Palm
2. Vorsitzender